

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 387

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 14.11.2025

Nr. 13, 32. Jahrgang

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher Gölsdorf“ im Ortsteil Gölsdorf .....	3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans .....	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ .....	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen .....	10
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin – Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) .....	13
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin - Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Jacobsdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG .....	14
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin - Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Petersdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG .....	15
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin - Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Steinhöfel gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG .....	16

## Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)

Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung

Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: [amtsblatt.amt-odervorland.de](http://amtsblatt.amt-odervorland.de); als Newsletter zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:  
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher Gölsdorf“ im Ortsteil Gölsdorf

Die Gemeindevertretung Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher Gölsdorf“ im Ortsteil Gölsdorf beschlossen.

### Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Fläche mit einem Batteriespeicher sowie den dafür notwendigen Neben- und Erschließungsflächen. Die geplanten Speicheranlagen speichern den in Spitzenzeiten erzeugten Strom und geben ihn bedarfsgerecht wieder ins Netz ab. Da diese Anlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

### Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Steinhöfel, nördlich des bestehenden Umspannwerks, gelegen zwischen den Ortslagen Gölsdorf, Tempelberg und Buchholz, es wird umliegend durch landwirtschaftliche Nutzungen begrenzt. Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt. Das Plangebiet umfasst den nachfolgend dargestellten Geltungsbereich und somit folgende Grundstücke:

Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstücke 454, 505, 506, 507, 508, 509 und 517 vollständig sowie 230, 504 und 514 teilweise

Für die Sicherung der Erschließung werden die Flurstücke 225 teilweise und 519 vollständig in der Flur 1 der Gemarkung Gölsdorf in den Geltungsbereich einbezogen.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11,65 Hektar.



Übersicht zur Lage



## Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches (Bebauungsplan)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan für Schönenfelde/ Gölsdorf stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Gemeindevertretung Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 die Neuaufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel beschlossen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB fanden in der Zeit vom 05.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024 statt. Im Zuge der Verfahrensfortführung soll der betreffende Bereich als sonstiges Sondergebiet „Batteriespeicher“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Somit wird das gesetzlich vorgegebene Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Briesen (Mark), 11.11.2025

gez. Dirk Meyer  
Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 die Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Vorentwurf des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans (Stand: August/2025) wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 10.11.2025 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

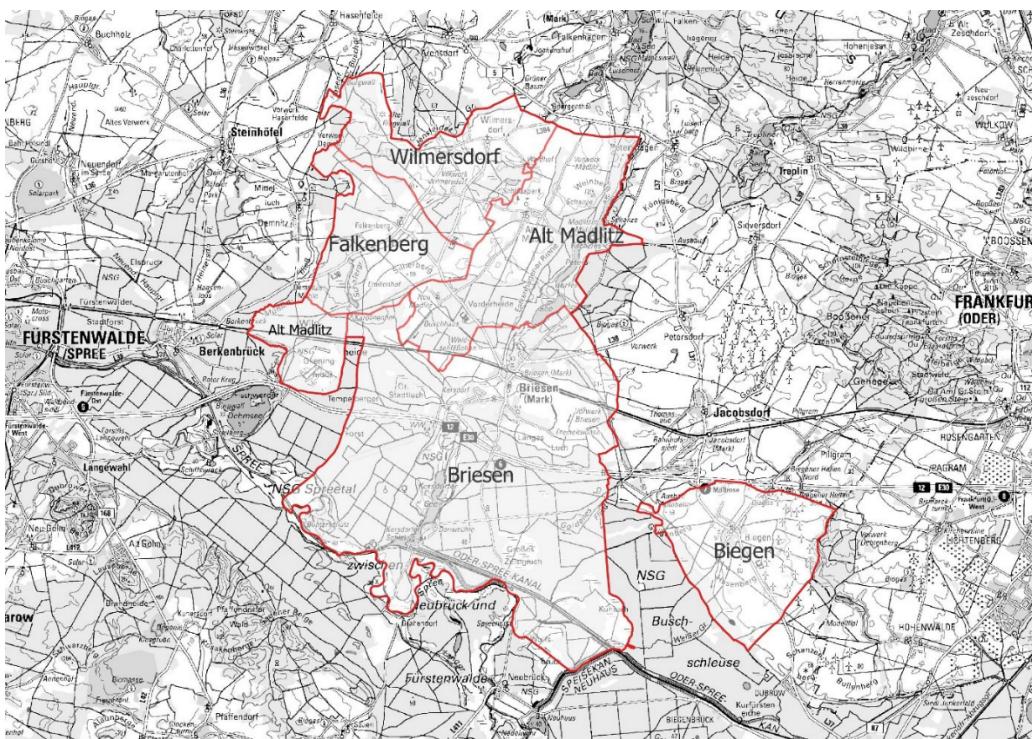
### Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Briesen (Mark) gliedert sich in fünf Ortsteile: Alt Madlitz, Biegen, Briesen, Falkenberg und Wilmersdorf. Aufgrund der Gemeindeentwicklung bzw. der Historie sind für diese Ortsteile, als ehemalige Einzelgemeinden, separate Flächennutzungspläne vorhanden. Die vorhandenen Flächennutzungspläne der ehemaligen Einzelgemeinden sind seit den Jahren 1999 bzw. 2000 rechtsverbindlich. Die ehemalige Gemeinde Biegen wurde am 31. Dezember 2002 in die Gemeinde Briesen (Mark) eingegliedert. Die ehemalige Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf kam am 1. Januar 2014 hinzu. Da die vorhandenen Flächennutzungspläne vor der Bildung der heutigen Gemeinde Briesen (Mark) aufgestellt wurden, entsteht ein Widerspruch zu den Zielen und Vorgaben des BauGB: Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB wird vorgegeben: Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Planungshorizont wird auf 10-15 Jahre angesetzt.

Besonders aufgrund des Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt des Ortsteils Briesen nach dem Sachlichen Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" bzw. dem LEP HR ist die Flächennutzungsplanung für die gesamte Gemeinde Briesen (Mark) hinsichtlich Flächenpotentialuntersuchung und -sicherung für den Wohnungsbau sowie Standortvorbereitung und -sicherung von Gewerbe zu überprüfen. Des Weiteren ist eine Anpassung an die zwischenzeitlich geänderten Anforderungen innerhalb der vergangenen 20 Jahre und der damit verbundenen städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich des strukturellen und demografischen Wandels sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien erforderlich. Die Berücksichtigung der geänderten Gebietskulisse aufgrund der Gemeindeentwicklung stellt einen weiteren Grund für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dar. Die Gemeinde Briesen (Mark) hat ein Gemeindeentwicklungskonzept nach der INSEK-Arbeitshilfe des MIL als geförderte Maßnahme sowie ein gesamtstädtisches Konzept für die energetische Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt. Aus den vorgenannten Gründen ist die Neuaufstellung eines zusammenhängenden Flächennutzungsplans für die gesamte Gemeinde Briesen (Mark) notwendig und für eine weitere geordnete Entwicklung unerlässlich.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) und hat eine Größe von ca. 11.167 ha (111,67 km<sup>2</sup>).



Darstellung des Geltungsbereiches

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist die Öffentlichkeit u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Abs. 1 BauGB). Der Vorentwurf gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anlagen, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

**in der Zeit vom 17.11.2025 bis einschließlich 17.12.2025**

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung sowie [www.upv-verbund.de/bb](http://www.upv-verbund.de/bb) > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland‘.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt über das Geoportal des Amtes Odervorland. Über folgende Adresse bzw. folgenden Pfad gelangen Sie alternativ zu den Unterlagen:  
[www.geoportal-amt-odervorland.de](http://www.geoportal-amt-odervorland.de) > Öffentliche Auslegungen.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr (Sprechzeiten)  
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr (Sprechzeiten)  
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Unterlagen genommen und können Stellungnahmen folgendermaßen übermittelt werden:

- per E-Mail an [planung@amt-odervorland.de](mailto:planung@amt-odervorland.de)
- schriftlich per Brief an Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
- schriftlich per Fax an 033607/897-99 oder
- zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung

**Hinweise zum Datenschutz**

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 11.11.2025

gez. Dirk Meyer  
Amtsdirektor

Siegel

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“**

Die Gemeindevorvertretung Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ beschlossen.

Nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung wurde die Planung überarbeitet. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen (Stand: August/2025) wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevorvertretung Briesen (Mark) am 10.11.2025 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### Ziel und Zweck der Planung

Die GbR SB-Markt Briesen, mit Sitz in der Medeweger Straße 8 in 19057 Schwerin, beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße im Ortsteil Briesen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in zentraler Ortslage Nähe des Bahnhofs. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Briesen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der bestehende Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum überwiegend als Mischgebiet dar und soll in eine Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ geändert werden.

### Geltungsbereich

Von der Planung sind die Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 1244, 1246, 1256 und 1264 betroffen. Das Plangebiet beträgt etwa 0,56 ha.



Darstellung des Geltungsbereiches (Ausschnitt)

Im Rahmen der Beteiligung ist die Öffentlichkeit u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anlagen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats

**in der Zeit vom 17.11.2025 bis einschließlich 17.12.2025**

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung sowie [www.uvp-verbund.de/bb](http://www.uvp-verbund.de/bb) > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland‘.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt über das Geoportal des Amtes Odervorland. Über folgende Adresse bzw. folgenden Pfad gelangen Sie alternativ zu den Unterlagen:  
[www.geoportal-amt-odervorland.de](http://www.geoportal-amt-odervorland.de) > Öffentliche Auslegungen.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr (Sprechzeiten)  
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr (Sprechzeiten)  
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Unterlagen genommen und können Stellungnahmen folgendermaßen übermittelt werden:

- per E-Mail an [planung@amt-odervorland.de](mailto:planung@amt-odervorland.de)
- schriftlich per Brief an Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
- schriftlich per Fax an 033607/897-99 oder
- zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Unterlagen, Information und Stellungnahmen sind verfügbar:

#### umweltbezogene Unterlagen

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schallimmissionsprognose
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB

#### umweltbezogene Informationen

- Schutzgebiete, Schutzobjekte bzw. sonstige Schutzgegenstände
  - o keine Beeinträchtigung Schutzgebiet
- Schutzgut Lebensgemeinschaften, Pflanzen und Tiere
  - o Ausgangslage und Bewertung: (allgemein) Tier- und Pflanzenarten und Biotope, geschützte Pflanzen: Farn- und Blütenpflanzen, relevante Vogelarten: Amsel, Nachtigall und Rotkehlchen, sonstige relevante Tierarten: Säugetiere: Fledermäuse,
  - o Wirkungen: Veränderung der Biotopstruktur, Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG),
  - o Maßnahmen: Bauzeit außerhalb Brut- und Aufzuchzeiten, Schutzmaßnahmen, Vermeidung, Minderung, Gehölzerhaltung, Anbringung Nisthilfen
- Schutzgut Fläche
  - o Inanspruchnahme Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches: bisheriger Marktstandort und Wohngrundstück,
- Schutzgut Boden / Fläche
  - o Ausgangslage und Bewertung: vorhandene Bodenverhältnisse, Vorbelastungen: Versiegelung, Überbauung, intensive Nutzung,
  - o Wirkungen: zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung, Veränderung der Bodenfunktionen,
  - o Maßnahmen: Ausgleichserfordernis, Pflanzmaßnahmen
- Schutzgut Wasser
  - o Ausgangslage und Bewertung: Grundwasserverhältnisse, Grundwasserneubildung,
  - o Wirkungen: Reduzierung Versickerung, Rückhaltung, verzögerte Einleitung,
  - o Maßnahmen: Versickerungsanlagen,
- Schutzgut Klima / Luft
  - o Ausgangslage und Bewertung: Klimaverhältnisse allgemein, Vorbelastungen: Luftqualität (Schadstoffe durch Parkplatz)
  - o Wirkungen: Veränderung Mikroklima,
- Schutzgut Landschaft
  - o Ausgangslage und Bewertung: Landschaftsbildqualität, Vorbelastungen: Infrastruktur, Bebauung,
  - o Wirkungen: Veränderungen Landschaftsbild,
  - o Maßnahmen: Gehölzerhaltung
-

- Schutzgut Biologische Vielfalt
  - o Ausgangslage und Bewertung: geringe Vielfalt
  - o Wirkungen: Reduzierung der geringen Vielfalt
  - o Maßnahmen: Pflanzmaßnahmen, Gehölzerhaltung,
- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt
  - o Ausgangslage und Bewertung: Siedlungsbezug, Kleingartenanlage (Erholungsinfrastruktur) Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen durch Immissionen, Gewerbelärm, Verkehrslärm,
  - o Wirkungen: Beeinträchtigung Wohnfunktion, Schallimmissionen,
  - o Maßnahmen: Gehölzerhaltung
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
  - o Ausgangslage und Bewertung: Bodendenkmale, Sachwerte,
  - o Wirkungen: Bodeneingriffe
  - o Maßnahmen: Baubegleitung

#### umweltbezogene Stellungnahmen

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 11.12.2023
- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree vom 07.12.2023
- Stellungnahme Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände vom 04.12.2023

#### Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 11.11.2025

gez. Dirk Meyer  
Amtsdirektor

Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen

Die Gemeindevorstand Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen beschlossen.

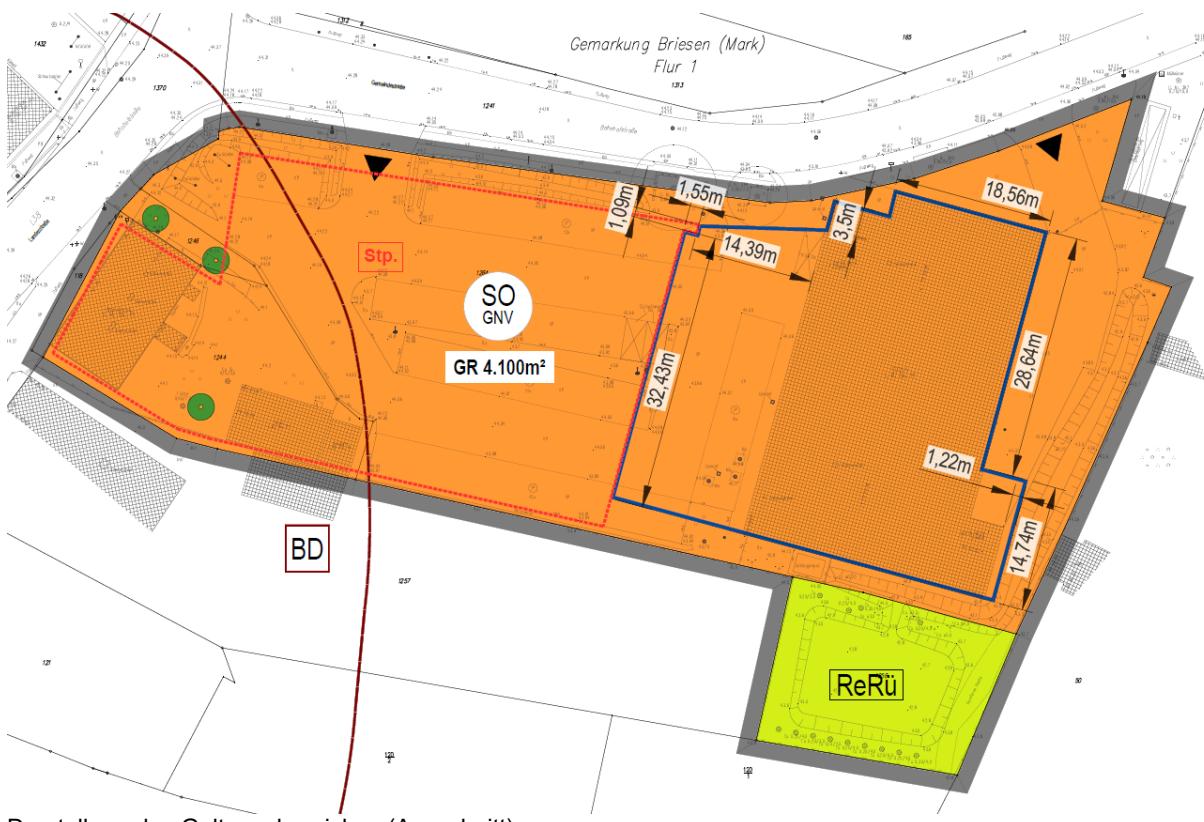
Nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung wurde die Planung überarbeitet. Der Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen (Stand: August/2025) wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevorstand Briesen (Mark) am 10.11.2025 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### Ziel und Zweck der Planung

Die GbR SB-Markt Briesen, mit Sitz in der Medeweger Straße 8 in 19057 Schwerin, beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße im Ortsteil Briesen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in zentraler Ortslage Nähe des Bahnhofs. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Briesen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

### Geltungsbereich

Von der Planung sind die Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 1244, 1246, 1256 und 1264 betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangeschäftes beträgt etwa 0,56 ha.



Im Rahmen der Beteiligung ist die Öffentlichkeit u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung des Edeka-Marktes in der Bahnhofstraße“ für den Ortsteil Briesen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anlagen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats

**in der Zeit vom 17.11.2025 bis einschließlich 17.12.2025**

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung sowie [www.upv-verbund.de/bb](http://www.upv-verbund.de/bb) > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland‘.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt über das Geoportal des Amtes Odervorland. Über folgende Adresse bzw. folgenden Pfad gelangen Sie alternativ zu den Unterlagen:  
[www.geoportal-amt-odervorland.de](http://www.geoportal-amt-odervorland.de) > Öffentliche Auslegungen.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr (Sprechzeiten)  
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr (Sprechzeiten)  
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr  
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Unterlagen genommen und können Stellungnahmen folgendermaßen übermittelt werden:

- per E-Mail an [planung@amt-odervorland.de](mailto:planung@amt-odervorland.de)
- schriftlich per Brief an Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
- schriftlich per Fax an 033607/897-99 oder
- zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Unterlagen, Information und Stellungnahmen sind verfügbar:

umweltbezogene Unterlagen

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schallimmissionsprognose
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB

umweltbezogene Informationen

- Schutzgebiete, Schutzobjekte bzw. sonstige Schutzgegenstände
  - o keine Beeinträchtigung Schutzgebiet
- Schutzgut Lebensgemeinschaften, Pflanzen und Tiere
  - o Ausgangslage und Bewertung: (allgemein) Tier- und Pflanzenarten und Biotope, geschützte Pflanzen: Farn- und Blütenpflanzen, relevante Vogelarten: Amsel, Nachtigall und Rotkehlchen, sonstige relevante Tierarten: Säugetiere: Fledermäuse,
  - o Wirkungen: Veränderung der Biotopstruktur, Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG),
  - o Maßnahmen: Bauzeit außerhalb Brut- und Aufzuchzeiten, Schutzmaßnahmen, Vermeidung, Minderung, Gehölzerhaltung, Anbringung Nisthilfen
- Schutzgut Fläche
  - o Inanspruchnahme Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches: bisheriger Marktstandort und Wohngrundstück,
- Schutzgut Boden / Fläche
  - o Ausgangslage und Bewertung: vorhandene Bodenverhältnisse, Vorbelastungen: Versiegelung, Überbauung, intensive Nutzung,
  - o Wirkungen: zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung, Veränderung der Bodenfunktionen,
  - o Maßnahmen: Ausgleichserfordernis, Pflanzmaßnahmen

- Schutzgut Wasser
  - o Ausgangslage und Bewertung: Grundwasserverhältnisse, Grundwassererneubildung,
  - o Wirkungen: Reduzierung Versickerung, Rückhaltung, verzögerte Einleitung,
  - o Maßnahmen: Versickerungsanlagen,
- Schutzgut Klima / Luft
  - o Ausgangslage und Bewertung: Klimaverhältnisse allgemein, Vorbelastungen: Luftqualität (Schadstoffe durch Parkplatz)
  - o Wirkungen: Veränderung Mikroklima,
- Schutzgut Landschaft
  - o Ausgangslage und Bewertung: Landschaftsbildqualität, Vorbelastungen: Infrastruktur, Bebauung,
  - o Wirkungen: Veränderungen Landschaftsbild,
  - o Maßnahmen: Gehölzerhaltung
- Schutzgut Biologische Vielfalt
  - o Ausgangslage und Bewertung: geringe Vielfalt
  - o Wirkungen: Reduzierung der geringen Vielfalt
  - o Maßnahmen: Pflanzmaßnahmen, Gehölzerhaltung,
- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt
  - o Ausgangslage und Bewertung: Siedlungsbezug, Kleingartenanlage (Erholungsinfrastruktur) Schutzbedürftigkeit, Vorbelastungen durch Immissionen, Gewerbelärm, Verkehrslärm,
  - o Wirkungen: Beeinträchtigung Wohnfunktion, Schallimmissionen,
  - o Maßnahmen: Gehölzerhaltung
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
  - o Ausgangslage und Bewertung: Bodendenkmale, Sachwerte,
  - o Wirkungen: Bodeneingriffe
  - o Maßnahmen: Baubegleitung

#### umweltbezogene Stellungnahmen

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 11.12.2023
- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree vom 07.12.2023
- Stellungnahme Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände vom 04.12.2023

#### Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 11.11.2025

gez. Dirk Meyer  
Amtsdirektor

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung  
Amt Odervorland  
- Die Wahlleiterin –**

**Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der  
Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Brandenburgisches  
Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)**

Hiermit gebe ich bekannt, dass **Herr Peter Stumm**, Einzelwahlvorschlag, sein Mandat als ehrenamtlicher Bürgermeister, errungen durch die Kommunalwahl am 09.06.2024, **zum 15.10.2025 niedergelegt hat** und somit der Verlust der Rechtsstellung als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Jacobsdorf nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Briesen (Mark), den 13.11.2025

gez. Sarah Braun  
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung  
Amt Odervorland  
- Die Wahlleiterin -**

**Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Jacobsdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG**

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV) gebe ich bekannt dass **Herr Thomas Kahl**, Bewerber des Wahlvorschlages der „Wählergruppe Petersdorf“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Jacobsdorf, errungen durch die Kommunalwahl am 09.06.2024, durch die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am 16.10.2025 Mitglied der Gemeindevertretung kraft seines Amtes ist und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Jacobsdorf nach § 59 Abs. 1 Nr. 8 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Andreas Hahn** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der „Wählergruppe Petersdorf“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 13.11.2025

gez. Sarah Braun  
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung  
Amt Odervorland  
- Die Wahlleiterin -**

**Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Petersdorf  
gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)  
und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG**

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass **Herr Thomas Kahl**, Bewerber des Wahlvorschlages der „Wählergruppe Petersdorf“, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Petersdorf, errungen durch die Kommunalwahl am 09.06.2024, **zum 31.10.2025 niedergelegt hat** und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat Petersdorf nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Marco Schulze** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der „Wählergruppe Petersdorf“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 13.11.2025

gez. Sarah Braun  
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung  
Amt Odervorland  
- Die Wahlleiterin -**

**Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Steinhöfel  
gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)  
und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG**

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass **Herr Gérard Binder**, Bewerber des Wahlvorschlages der „Wählergruppe Bürgerliche Mitte“, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Steinhöfel, errungen durch die Kommunalwahl am 09.06.2024, **zum 31.10.2025 niedergelegt hat** und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat Steinhöfel nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Ronny Hanne** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der „Wählergruppe Bürgerliche Mitte“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 13.11.2025

gez. Sarah Braun  
Wahlleiterin